

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0425/24/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Berichterstattung über die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2023.

In einem Beitrag mit der Überschrift „Mehr Straftaten als im Vorjahr“ heißt es, die Polizei habe im vergangenen Jahr in Deutschland so viele Straftaten registriert wie seit 2016 nicht mehr. Medial werde vor allem über den Anteil ausländischer Tatverdächtiger diskutiert. Deren Anteil habe nach der Statistik um 2,5 Prozentpunkte zugenommen und bei 34,4 Prozent gelegen, wenn man die ausländerrechtlichen Verstöße nicht berücksichtige.

In einem weiteren Beitrag unter der Überschrift „Viele Faktoren beeinflussen Zahlen“ zum selben Thema heißt es erneut, der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen habe um 2,5 Prozentpunkte zugenommen und habe bundesweit bei 34,4 Prozent gelegen. Ähnlich verhalte es sich im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen.

Unter der Zwischenüberschrift „Warum sind Ausländer in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik überproportional vertreten?“ wird ausgeführt:

*„Bei den Straftaten werden darüber hinaus auch sogenannte ausländerrechtliche Verstöße mitgezählt. Das sind Verstöße, die überhaupt nur von Ausländern, nicht aber von Deutschen begangen werden können (zum Beispiel illegale Einreise).“*

In einem Kommentar mit der Überschrift „Keine pauschalen Verurteilungen“ heißt es, ein genauer Blick auf die Zahlen und die Hintergründe zeige, dass keine pauschalen Verurteilungen zulässig seien. Unter die nichtdeutschen Tatverdächtigen fielen auch Menschen, die sich illegal in Deutschland aufhalten sowie Touristen und Grenzpendler. Außerdem seien Lebensumstände und sozioökonomischer Status ausschlaggebend dafür, ob jemand Straftaten begehe. Ausländer würde auch häufiger angezeigt und von der Polizei kontrolliert als Angehörige der Mehrheitsgesellschaft.

II. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen Ziffer 3 des Pressekodex. Bei der Veröffentlichung der Reportage zum Thema Straftaten 2023 habe der Verfasser wissentlich falsche Fakten verwendet. Der Verfasser habe eine von ihm selbst auf Seite 1 recherchierte Tatsache auf Seite 2 nicht nur verschwiegen, sondern den Leser mit einer gänzlich widersprechenden Aussage desinformiert. Im Kontext, besonders auf Seite 2, werde deutlich, dass es sich letztlich um einen Manipulationsversuch des Verfassers handle. Auf Seite 1 der Reportage schreibe der Verfasser am Ende des ersten Absatzes:

*„Deren Anteil hat um 2,5 Prozentpunkte zugenommen und lag 2023 bei 34,4 Prozent – wenn man die ausländerrechtlichen Verstöße nicht berücksichtigt.“*

Auf Seite 2 argumentiere der gleiche Verfasser dann mit den Worten:

*„Bei den Straftaten werden darüber hinaus auch sogenannte ausländerrechtliche Verstöße mitgezählt. Das sind Verstöße, die überhaupt nur von Ausländern, nicht aber von Deutschen begangen werden können.“*

Es würden hier bewusst falsche Fakten verwendet. Er, so der Beschwerdeführer, habe den Verfasser schriftlich um eine Stellungnahme gebeten, dieser verweigere jedoch jede Antwort.

III. Die Redaktion ist der Auffassung, die Beschwerde sei unbegründet. Im Text werde berichtet, dass der Anteil ausländischer Tatverdächtiger bei der bundesweiten Kriminalstatistik für das Jahr 2023 bei 34,4 Prozent liege, was einem Anstieg von 2,5 Prozent entspreche. Im Haupttext auf Seite 1 werde ausgeführt, dass diese Zahl dahingehend bereinigt sei, dass sie keine Straftaten berücksichtige, die nur von Ausländern begangen werden können, beispielsweise Aufenthaltsdelikte. Der Text gehe weiter mit „Ähnlich verhält es sich im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen“, es folge ein Zitat des Pressesprechers aus Osthessen, der ebenfalls darauf hinweist, dass bei ihren Zahlen berücksichtigt werden müsse, dass der hohe Anteil ausländischer Tatverdächtiger auch daher rühre, weil zuletzt auch der Anteil ausländischer Bürger insgesamt zugenommen habe. Dieses Zitat beziehe sich auf die Zahlen des Polizeipräsidiums Osthessen und nicht, wie vom Beschwerdeführer behauptet, auf die bundesweite, bereinigte Zahl.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Aus Sicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist die Darstellung in einem Punkt unsorgfältig: In dem Beitrag mit der Überschrift „Mehr Straftaten als im Vorjahr“ wird der Anteil ausländischer Tatverdächtiger nach der polizeilichen Kriminalitätsstatistik mit 34,4 Prozent angegeben, wenn man die ausländerrechtlichen Verstöße nicht berücksichtigt. In dem Beitrag unter der Überschrift „Viele Faktoren beeinflussen Zahlen“ wird der Wert von 34,4 Prozent erneut erwähnt und mit Zahlen aus dem Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen verglichen. Im Anschluss wird der Präsident des BKA zu allgemeinen Faktoren für Kriminalität in Deutschland zitiert. Dann wird erläutert, dass bei den Straftaten auch sogenannte ausländerrechtliche Verstöße mitgezählt werden. Aufgrund des textlichen Zusammenhangs bezieht der durchschnittliche Leser diese Feststellung ebenfalls auf den genannten Wert von 34,4 Prozent. Damit ergibt sich ein Widerspruch. Um diesen zu vermeiden, hätte zwischen den statistischen Darstellungen differenziert und etwa mitgeteilt werden müssen, wie hoch der Anteil ausländischer Tatverdächtiger ist, wenn man die Statistik nicht um die ausländerrechtlichen Verstöße bereinigt.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 der Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

